

NEWSLETTER



Februar 2024

1 Alle Steuerzahler

- [1.1 Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind beseitigt](#)
- [1.2 Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kinderfreibetrag sollen erhöht werden](#)
- [1.3 Grundsteuerbewertung: Neue Vorschriften auch verfassungswidrig?](#)
- [1.4 Schulgeld: Beitrag an Schulförderverein kann zum Sonderausgabenabzug berechtigen](#)

2 Vermieter

- [2.1 Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Neuregelungen ab 2023](#)

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

- [3.1 Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024](#)
- [3.2 NRW-Überbrückungshilfe Plus ist steuerpflichtige Betriebseinnahme](#)

4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- [4.1 Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022: Keine Ordnungsgeldverfahren bis 02.04.2024](#)

5 Arbeitgeber

- [5.1 Private Kranken-/Pflegeversicherung: Datenaustausch zwei Jahre später als geplant](#)
- [5.2 Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung](#)

6 Arbeitnehmer

- [6.1 Ab 2024 profitieren mehr Steuerpflichtige von der Arbeitnehmer-Sparzulage](#)
- [6.2 Neue Umzugskostenpauschalen ab 01.03.2024](#)

7 Abschließende Hinweise

- [7.1 Die Bundesregierung muss sparen: Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld](#)
- [7.2 Verzugszinsen](#)
- [7.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2024](#)

1.1 Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind beseitigt

Durch das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** wurde das **Recht der Personengesellschaften** mit Wirkung zum 01.01.2024 reformiert. Dadurch entstanden Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer, die nun aber **durch das Kreditweitmarktförderungsgesetz „vom Tisch“** sind.

Hintergrund

Durch das MoPeG erfolgen mit Wirkung ab 2024 **wesentliche zivilrechtliche Änderungen für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts** und für weitere Personengesellschaften. Wie bei den Kapitalgesellschaften erfolgt **ab dem 01.01.2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter**.

Beachten Sie: Die durch das MoPeG erfolgten Änderungen haben insbesondere auch **Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer**.

Durch das **Wachstumschancengesetz** sollte der **Status quo** mit seiner **unterschiedlichen grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften** (insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG)) **beibehalten werden**. Es war vorgesehen, dass Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer **weiterhin als Gesamthand** fingiert werden – und zwar zunächst **befristet für das Jahr 2024**. Dadurch sollte Zeit gewonnen werden, um den Anpassungsbedarf des Grunderwerbsteuergesetzes zwischen der Bundesregierung und den Ländern beraten zu können.

Doch nun gab es ein Problem: Denn der **Bundesrat hatte das Wachstumschancengesetz im November 2023 gestoppt**. Es wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Da im Jahr 2023 keine Einigung mehr erzielt werden konnte, **drohte** bei entsprechenden grunderwerbsteuerlichen Sachverhalten **ab dem 01.01.2024 der Worst-Case-Fall, d. h. eine Besteuerung**.

Dies konnte **jedoch verhindert werden**, weil die notwendigen Anpassungen nun im **Kreditweitmarktförderungsgesetz** vorgenommen wurden. Damit **bleibt (vorerst) alles beim Alten**. Beispielsweise kann der Sohn in ein Einzelunternehmen aufgenommen werden und mit seinem Vater künftig eine OHG begründen, ohne dass durch diesen Übertragungsvorgang bei dem Betriebsgrundstück Grunderwerbsteuer ausgelöst würde.

Beachten Sie: Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber die zunächst beabsichtigte **Übergangsfrist von einem Jahr auf drei Jahre verlängert hat**. Demzufolge bleiben die grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen **zumindest bis Ende 2026** erhalten.

Weiterführende Hinweise

Zwei weitere **zeitkritische Regelungen** aus dem Wachstumschancengesetz wurden ebenfalls durch das **Kreditweitmarktförderungsgesetz umgesetzt**:

- Insbesondere zur Reduzierung des Vollzugsaufwands in der Finanzverwaltung wurde auf **die Besteuerung der sogenannten Dezemberhilfe 2022 für Gas und Fernwärme verzichtet**. Demzufolge wurden die §§ 123 bis 126 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgehoben.

- Zudem waren **bei der Zinsschrankenregelung** Anpassungen erforderlich. Denn **die Zinsabzugsbeschränkung** (§ 4h EStG und § 8a des Körperschaftsteuergesetzes) musste bis zum 31.12.2023 an die Vorgaben der ATAD (Anti-Tax-Avoidance-Directive) angepasst werden.

Quelle: Kreditzweitmarktförderungsgesetz, BGBl I 2023, Nr. 411

1.2 Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kinderfreibetrag sollen erhöht werden

Die Bundesregierung will **den steuerlichen Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, und **den Kinderfreibetrag stärker anheben** als zunächst geplant. Bundesfinanzminister Christian Lindner hält dies trotz der angespannten Lage für geboten.

Hintergrund

Durch das Inflationsausgleichsgesetz (wurde bereits 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet) steigt der **Grundfreibetrag zum 01.01.2024** von EUR 10.908 auf **EUR 11.604**. Nach den neuen Plänen soll eine weitere Erhöhung erfolgen – und zwar auf **EUR 11.784**.

Beachten Sie: Da der **Unterhaltshöchstbetrag** dem Grundfreibetrag entspricht, würde sich eine Erhöhung auch hier auswirken.

Nach dem Inflationsausgleichsgesetz beträgt **der Kinderfreibetrag** pro Kind und Elternteil im Jahr 2024 3.192 EUR. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag (**EUR 6.384**). Auch hier plant Lindner **eine Erhöhung auf EUR 6.612**.

Quelle: FDP: Wir entlasten die arbeitende Mitte, Mitteilung vom 05.12.2023; Inflationsausgleichsgesetz, BGBl I 2022, S. 2230

1.3 Grundsteuerbewertung: Neue Vorschriften auch verfassungswidrig?

Sind auch **die (neuen) Vorschriften zur Bewertung der Grundsteuer** verfassungswidrig? Entschieden ist diese Frage noch nicht, aber es tut sich etwas. Blickt man allein auf **die Feststellung des Grundsteuerwerts zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell**, dann ist u. a. beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg eine Klage anhängig (Az. 3 K 3142/23). Zudem hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz **zwei Eilanträgen stattgegeben**. Die Verwaltung hat Beschwerde eingelegt (Az. beim BFH: II B 78/23 [AdV] und II B 79/23 [AdV]).

1.4 Schulgeld: Beitrag an Schulförderverein kann zum Sonderausgabenabzug berechtigen

Finanziert eine **anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft** den Schulbetrieb aus Mitteln, die der **Schulförderverein aus Mitgliedsbeiträgen** einnimmt, droht Eltern ein steuerlicher Nachteil. Weil die Beiträge „verdeckte“ **Schulgeldzahlungen** darstellen, stellen sie **keine Spenden** dar. Weil sie aber nicht als Schulgeld an die Schule fließen, ist **auch der Sonderausgabenabzug** nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **gefährdet**. Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil nun **zugunsten der Eltern** entschieden und **die Förderbeiträge als Schulgeld anerkannt**. Da **die Revision anhängig** ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Hintergrund: Eltern können unter gewissen Voraussetzungen **30 % des Entgelts (höchstens aber EUR 5.000)** für den **Schulbesuch ihres Kindes an einer Privatschule als Sonderausgaben** absetzen. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

Sachverhalt

Die Kinder der zusammen veranlagten Eltern besuchten eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft einer Stiftung. Im Streitjahr 2019 zahlten die Eltern insgesamt EUR 1.000 an den als gemeinnützig anerkannten Förderverein der Schule. Nach dessen Satzung förderte der Verein die Lehrtätigkeit und das Schulleben, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

Von den Eltern, deren Kinder die Schule besuchten, erhielt der Förderverein insgesamt EUR 37.500. Er selbst führte EUR 43.500 an die Stiftung ab. Diese wiederum überwies mindestens EUR 54.000 zur Finanzierung des Schulträgereigenanteils (insgesamt EUR 87.000) an die Schule.

In ihrer Steuererklärung machten die Eltern die Zahlungen (EUR 1.000) als Schulgelder geltend. Das Finanzamt folgte dem nicht, da die Zahlungen ausweislich der Satzung des Fördervereins nicht für den reinen Schulbesuch geleistet worden seien. Die Zahlungen seien auch nicht als Spende zu qualifizieren.

Der Begriff des Entgelts ist, so das Finanzgericht Münster in seiner Urteilsbegründung, in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG nicht näher definiert. Verstanden wird darunter das **von den Eltern zu entrichtende Schulgeld für den Schulbesuch der Kinder**, wobei es auf die Bezeichnung als Schulgeld nicht ankommt. Es muss sich um **die Kosten für den normalen Schulbetrieb** handeln, soweit diese Kosten an einer staatlichen Schule von der öffentlichen Hand getragen würden.

Das Finanzgericht Münster stellte **eine wirtschaftliche Betrachtung an**. Es kommt darauf an, dass die entsprechenden Leistungen der Eltern eine Gegenleistung für den Schulbesuch des Kindes sind. Deshalb waren hier **die Förderbeiträge ein Schulgeld**. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtung wurden sie nämlich gezahlt, um den Schulträgereigenanteil zu finanzieren. **Die Beiträge gingen vollumfänglich an den Schulträger** und reichten nicht aus, um den Schulträgereigenanteil zu decken. Damit wurden **die Beiträge rechnerisch vollständig für den laufenden Schulbetrieb verwendet**.

Beachten Sie: Es kommt nach Meinung des Finanzgerichts nicht darauf an, ob **die Satzung des Fördervereins** eine Bestimmung enthält, die eine Verwendung der Mittel **ausschließlich für den normalen Schulbetrieb** vorsieht.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 25.10.2023, Az. 13 K 841/21 E, Rev. BFH Az. X R 27/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 238778

2 Vermieter

2.1 Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Neuregelungen ab 2023

Durch § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) gilt **eine Sonderabschreibung** für den **Mietwohnungsneubau**. Grundsätzlich sollten nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige gefördert werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde **die Sonderabschreibung neu aufgelegt**. Sie gilt für **Bauanträge/-anzeigen nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2027**. Für Wohnungen mit **Bauantrag/-anzeige im Jahr 2022** kommt demzufolge **keine Sonderabschreibung** in Betracht.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung einer neuen Mietwohnung und **in den folgenden drei Jahren** können neben der „normalen“ Abschreibung bis zu 5 % Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Insgesamt können damit **in den ersten vier Jahren bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung** abgeschrieben werden.

Beachten Sie: Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren **der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen**.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung, die für „Altfälle“ weiter relevant ist, muss das Gebäude **die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse** erfüllen. Dies ist durch das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) nachzuweisen.

Zudem wurden **die beiden Kappungsgrenzen angepasst** – und zwar wie folgt:

- Die **Anschaffungs-/Herstellungskosten** der Wohnung dürfen **maximal EUR 4.800** („Altfälle“: **EUR 3.000**) je qm Wohnfläche betragen.
- Bei der **Bemessungsgrundlage für die Abschreibung** gilt eine **Grenze von EUR 2.500** („Altfälle“: **EUR 2.000**) je qm Wohnfläche.

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

3.1 Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) **wird ab Herbst 2024 vergeben** werden. Damit wird jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils **ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren** erhalten. Darauf hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen.

Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt **wegen technischer und organisatorischer Anforderungen in Stufen**. Sie setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (**Beispiel für eine W-IdNr.:** DE123456789-00001).

Die W-IdNr. dient zugleich auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer **nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz**. Das Unternehmensbasisdatenregister ist ein zentrales und ressortübergreifendes Vorhaben zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung. Ziel des Basisregisters ist es, **Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten**, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden („Once-Only“-Prinzip).

Quelle: BMF: Das ändert sich 2024, Mitteilung vom 28.12.2023

3.2 NRW-Überbrückungshilfe Plus ist steuerpflichtige Betriebseinnahme

Die **NRW-Überbrückungshilfe Plus für Selbstständige**, die anlässlich der Coronapandemie gezahlt wurde, stellt nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf **eine steuerpflichtige Betriebseinnahme** dar.

Sachverhalt

Ein Freiberufler erzielte 2020 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Er erhielt EUR 3.160,22 als Billigkeitsleistung gemäß der Landeshaushaltsordnung und auf der Grundlage der damals geltenden Landesrichtlinien zur Gewährung von Überbrückungshilfen. Der Betrag setzte sich aus Bundesmitteln (EUR 160,22) und zusätzlichen Landesmitteln (EUR 3.000) zusammen.

In seiner Steuererklärung minderte der Freiberufler seine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit um EUR 3.000 (monatlich EUR 1.000 für die Monate April bis Juni 2020), da dieser Betrag auf die Überbrückungshilfe Plus für die private Lebensführung entfalle. Demgegenüber qualifizierte das Finanzamt die Soforthilfen als steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

In seiner Klage führte der Steuerpflichtige u. a. Folgendes aus: Die an ihn ausgezahlte Coronahilfe könne, soweit sie als Unternehmerlohn zu qualifizieren sei, nicht als Einkunftsart i. S. von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erfasst werden, weil sie als Ersatz für die Grundsicherung gezahlt worden sei, die die Unternehmer bei Ausbleiben dieser Zahlung hätten in Anspruch nehmen müssen.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dieser Argumentation allerdings nicht und erachtete **den Ansatz der Corona-Überbrückungshilfe bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit als rechtmäßig**.

Zwischen den Leistungen und dem Betrieb des Steuerpflichtigen besteht **ein wirtschaftlicher Zusammenhang**, da die Überbrückungshilfe NRW nur an Unternehmer gezahlt worden ist, die ihre Tätigkeit während des Förderzeitraums im Haupterwerb von einer in NRW befindlichen Betriebsstätte oder einem in NRW befindlichen Sitz der Geschäftsführung aus ausgeführt haben. Die Zahlung war zudem **von der Höhe des Umsatzes** im Förderzeitraum abhängig und wurde geleistet, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, **sich weiter der betrieblichen oder freiberuflichen Tätigkeit zu widmen**.

Diese betriebliche Veranlassung der Zahlungen der NRW-Überbrückungshilfe Plus wurde nicht dadurch aufgehoben, dass die gewährten Mittel **zur Deckung von Privataufwendungen verwendet werden durften**.

Das Finanzgericht führte weiter aus: **Die Steuerbefreiungen in § 3 EStG** enthalten Ausnahmeregelungen zum Grundsatz, dass steuerbare Einnahmen auch steuerpflichtig sind. Aufgrund dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses **verbietet sich eine Ausdehnung der Steuerbefreiung für den Bezug von Arbeitslosengeld II auf die NRW-Überbrückungshilfe Plus**. Dies gilt im Streitfall umso mehr, als der Freiberufler – neben der Überbrückungshilfe – Einkünfte aus selbstständiger Arbeit i. H. von EUR 38.354 erzielte und schon aufgrund der Höhe dieser Einkünfte keinen Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld II gehabt hätte.

Ferner versagte das Finanzgericht Düsseldorf auch eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG. Eine im Sinne dieser Vorschrift zu verstehende **Hilfsbedürftigkeit** ist insbesondere wegen des – neben der Überbrückungshilfe – erzielten Jahresgewinns von EUR 38.354 **auch nicht in wirtschaftlicher Hinsicht festzustellen**.

Beachten Sie: Der Freiberufler hat gegen die Entscheidung **Revision eingelegt**, sodass nun der Bundesfinanzhof entscheiden muss.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 07.11.2023, Az. 13 K 570/22 E, Rev. BFH Az. VIII R 34/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 238919; FG Düsseldorf, Newsletter Dezember 2023

4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

4.1 Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022: Keine Ordnungsgeldverfahren bis 02.04.2024

Die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2022 endete bereits am 31.12.2023** (gilt insbesondere für AG, GmbH und GmbH & Co. KG). Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat nun aber mitgeteilt, dass es **vor dem 02.04.2024 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten wird.

Hintergrund

Für die Jahresabschlüsse für 2022 hat sich **das Offenlegungsmedium geändert**. Die Jahresabschlüsse sind nicht mehr beim Bundesanzeiger einzureichen, sondern zur Offenlegung **an das Unternehmensregister** zu übermitteln. **Weitere Informationen** erhalten Sie unter **www.publikationsplattform.de**.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das BfJ **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das BfJ ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von EUR 2.500)**. Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie: Ordnungsgeldandrohungen und Ordnungsgeldfestsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht**.

Mit der Androhung werden den Beteiligten **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Merke: Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Quelle: BfJ unter www.iww.de/s7329

5 Arbeitgeber

5.1 Private Kranken-/Pflegeversicherung: Datenaustausch zwei Jahre später als geplant

Der Datenaustausch zwischen den Unternehmen **der privaten Kranken- und Pflegeversicherung**, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern wurde um zwei Jahre verschoben. **Neuer Starttermin ist nun der 01.01.2026**. Geregelt wurde dies im Kreditzweitmarktförderungsgesetz.

Hintergrund

Um bürokratischen Aufwand bei der (lohn-)steuerlichen Behandlung der Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu mindern, soll **ein umfassender elektronischer Datenaustausch** zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt werden.

Die entsprechenden Regelungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 2020 beschlossen und mit dem Jahressteuergesetz 2022 punktuell konkretisiert. **Der gesetzlich vorgesehene Starttermin** der Einführung des Datenaustauschs **war der 01.01.2024**. Dieser Termin **verschiebt sich jetzt um zwei Jahre**. Start ist somit **nun der 01.01.2026**.

Beachten Sie: Die bisher geltenden Regelungen sind bis zur Einführung des Datenaustauschs weiterhin anzuwenden.

Als Gründe für die Verschiebung werden in der Gesetzesbegründung zum Kreditzweitmarktförderungsgesetz genannt:

- Einerseits die **Komplexität** des technischen Verfahrens und
- andererseits die Erkenntnis, **dem Interesse der Arbeitnehmer an einem korrekten Lohnsteuerabzug** vorher leider nicht vollumfänglich gerecht werden zu können.

Quelle: Kreditzweitmarktförderungsgesetz, BGBl I 2023, Nr. 411

5.2 Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz (BGBl I 2023, Nr. 354) **wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung** verbessert. So steigt u. a. **der steuerliche Freibetrag** (geregelt in § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) ab 2024 von EUR 1.440 auf **EUR 2.000**. Auch die in § 19a EStG geregelte **aufgeschobene Besteuerung** wurde **modifiziert**.

6 Arbeitnehmer

6.1 Ab 2024 profitieren mehr Steuerpflichtige von der Arbeitnehmer-Sparzulage

Mit der Neufassung von § 13 Abs. 1 S. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wurde **die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage** für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u. a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. das Bausparen) **auf EUR 40.000 bzw. bei der Zusammenveranlagung auf EUR 80.000 angehoben**. Die durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz erfolgte Erhöhung der Einkommensgrenzen gilt **erstmalig für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31.12.2023 angelegt werden**.

Hintergrund

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine **staatlich gewährte Geldzulage** zur Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern, Beamten, Richtern und Soldaten auf Basis des 5. VermBG. Sie ist **eine Subvention für vermögenswirksame Leistungen**. Das sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt.

Beachten Sie: Auch vermögenswirksam **angelegter Arbeitslohn** ist eine vermögenswirksame Leistung.

Merke: Die Sparzulage wird auf Antrag durch das für die Besteuerung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt festgesetzt. Die Festsetzung ist regelmäßig mit der Einkommensteuererklärung zu beantragen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt:

- **für die Anlage in Bausparverträgen und bei wohnungswirtschaftlichen Verwendungen** 9 % der so angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese EUR 470 jährlich nicht überschreiten.
- **für Beteiligungen am Produktivkapital** (z. B. Aktien) 20 % der angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese EUR 400 jährlich nicht überschreiten,

Beachten Sie: Werden beide Anlageformen bedient, beträgt **die Sparzulage somit höchstens EUR 123** (EUR 470 × 9 % und EUR 400 × 20 %) und **bei Ehegatten maximal EUR 246 im Jahr**.

Voraussetzung war, dass das Einkommen **in der Variante 1** (Bausparverträge etc.) maximal EUR 17.900 (EUR 35.800 bei Ehegatten) beträgt. **In der Variante 2** (Produktivkapital) lag die Grenze bei EUR 20.000 bzw. EUR 40.000. Beide Grenzen wurden nun **mit Wirkung ab 2024 vereinheitlicht und auf EUR 40.000 bzw. EUR 80.000 angehoben**.

Beachten Sie: Maßgeblich ist das **zu versteuernde Einkommen** nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes.

Quelle: Zukunftsfinanzierungsgesetz, BGBl I 2023, Nr. 354

6.2 Neue Umzugskostenpauschalen ab 01.03.2024

Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für **sonstige Umzugskosten** (beispielsweise Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am **Bundesumzugskostengesetz (BUKG)** orientiert. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Pauschalen veröffentlicht, die für Umzüge **ab dem 01.03.2024** gelten.

Nachfolgend sind die neuen Pauschalen und **die bisherigen Pauschalen** (für Umzüge ab 01.04.2022) dargestellt.

Beachten Sie: Die alten Pauschalen sind auf Umzüge nicht mehr anzuwenden, bei denen **der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts nach dem 29.02.2024 liegt**.

Der Höchstbetrag für den durch den Umzug bedingten **zusätzlichen Unterricht für ein Kind** beträgt:

- ab 01.04.2022: EUR 1.181
- ab 01.03.2024: EUR 1.286

Bei den **sonstigen Umzugsauslagen** ist wie folgt zu unterscheiden:

- Berechtigte mit Wohnung:
ab 01.04.2022: EUR 886
ab 01.03.2024: EUR 964
- Jede andere Person (vor allem Ehegatte und ledige Kinder):
ab 01.04.2022: EUR 590
ab 01.03.2024: EUR 643
- Berechtigte ohne Wohnung:
ab 01.04.2022: EUR 177
ab 01.03.2024: EUR 193

Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall **nachgewiesenen höheren Umzugskosten** abgezogen werden. Ein Abzug entfällt, soweit Umzugskosten **vom Arbeitgeber steuerfrei** erstattet wurden.

Praxistipp: Ist der Umzug privat veranlasst, ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich. Hier kann für die Umzugsdienstleistungen aber eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht kommen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 5 - S 2353/20/10004 :003

7 Abschließende Hinweise

7.1 Die Bundesregierung muss sparen: Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld

Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 **sinkt die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld** besteht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Neuregelungen wie folgt zusammengefasst:

Für Geburten ab dem 01.04.2024 wird die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens (**Einkommensgrenze**), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für gemeinsam Elterngeldberechtigte von EUR 300.000 auf EUR 200.000 gesenkt. **Zum 01.04.2025** wird sie für Paare nochmals auf EUR 175.000 abgesenkt. **Für Alleinerziehende wird ab dem 01.04.2024** eine Einkommensgrenze von EUR 150.000 gelten.

Außerdem wurde die **Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld neu geregelt**. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld wird künftig **nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes** möglich sein. **Ausnahmen** für den gleichzeitigen Bezug wird es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten geben.

Beachten Sie: Weiterführende Informationen zum Elterngeld (inklusive Elterngeldrechner) erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (unter: www.iww.de/s10085).

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elterngeld, Hintergrundinformation vom 27.12.2023; Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024, BGBl I 2023, Nr. 412

7.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024 beträgt **3,62 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,62 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,62 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 11,62 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	3,12 %
vom 01.01.2023 bis 30.06.2023	1,62 %
vom 01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 %
vom 01.01.2022 bis 30.06.2022	-0,88 %
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	-0,88 %
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021	-0,88 %
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 %
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 %
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 %
vom 01.01.2019 bis 30.06.2019	-0,88 %
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 %
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 %

7.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2024

Im Monat Februar 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 12.02.2024
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 12.02.2024
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.02.2024
- **Grundsteuerzahler**: 15.02.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Hinweis: Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis EUR 15 auf einmal grundsätzlich am 15.08. und Beträge bis einschließlich EUR 30 je zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.02.2024 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.02.2024 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für eine Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Februar 2024 am 27.02.2024**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599